



Rechtsgrundlage: BSO § 4 (2)

(2) ¹Berufsschulberechtigte, für die weder eigene Klassen noch ein doppelqualifizierender Bildungsgang Berufsschule Plus eingerichtet werden und die einen mittleren Schulabschluss nachweisen, können auf Antrag von den Fächern Religionslehre, Ethik oder Deutsch befreit werden. ²Über die Befreiung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im pflichtgemäßen Ermessen. ³Entsprechendes gilt für das Fach Politik und Gesellschaft, wenn die für die Berufsausbildung zuständige Stelle auf die erneute Ablegung des Prüfungsteils Wirtschafts- und Sozialkunde verzichtet.

Ab dem Schuljahr 2020/21 ist eine Befreiung vom Unterricht für Berufsschulberechtigte in den Fächern Deutsch, Religion/Ethik oder Sozialkunde nicht mehr möglich.

Begründung:

Deutsch: An der Berufsschule gilt das Unterrichtsprinzip: Berufssprache Deutsch. Das bedeutet, dass im fachlichen Unterricht der Sprache eine wichtige Bedeutung zukommt und auch im Deutschunterricht fachliche Inhalte thematisiert werden. Auch eine Benotung ist wechselseitig möglich.

Religion/Ethik und Sozialkunde: Neben der Vermittlung von fachlichen Inhalten ist es die Aufgabe der Schule einen Beitrag zum Gelingen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu leisten. In diesen Unterrichtsfächern, in denen häufig in projektbezogen gearbeitet wird, stehen zukunftsorientierte Themen im Fokus.

Gerade Berufsschulberechtigte können hier wichtige Beiträge in den Unterricht mit einbringen.

Hinweis: Der Wechsel vom Religionsunterricht in Ethik oder von Ethik in Religion ist davon nicht betroffen und auf Antrag in der ersten Unterrichtswoche möglich.